

# AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

## ESTLAND

In mehreren Entscheidungen hat sich der estnische Staatsgerichtshof mit den **Gerichtskosten** befasst. Durch eine Entscheidung des Plenums aller Richter des Staatsgerichtshofs wurden zunächst durch Urteil vom 12. April 2011<sup>1</sup> die Regelungen des alten Staatsgebührengesetzes vom 7. Dezember 2006 über die im Fall der Berufung zu entrichtende Gerichtsgebühr (§ 56 Abs. 1, 19, Anlage 1) als unangemessene Beschränkung des durch § 24 Abs. 5 Verfassung gewährleisteten Grundrechts auf Rechtsmittel und mithin als verfassungswidrig angesehen. Seit der drastischen Erhöhung der Gerichtskosten zum 1. Januar 2009 war im Fall von Streitwerten von mehr als 10 Mio. EEK nach der bei Klageeinreichung fälligen Prozessgebühr bei Einlegung des Rechtsmittels erneut dieselbe Gebühr in Höhe von 3 Prozent des Streitwerts bzw. maximal 1,5 Mio. EEK zu zahlen.

An diesem Niveau hat der Gesetzgeber auch im neuen Staatsgebührengesetz vom 22. April 2010, das mit dem Beitritt zur Eurozone zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, festgehalten. In Euro belief sich die Rechtsmittelgebühr fortan ab einem Streitwert von 639.116, 48 Euro auf 3 Prozent bzw. 131.955, 82 Euro (§ 57 Abs. 1, 22, Anlage 1 Staatsgebührengesetz vom). Wie kaum anders zu erwarten wurden auch diese Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt. Das Verfassungsaufsichtskollegium des Staatsgerichtshofs billigte dem Gesetzgeber zwar im Hinblick auf ein ausbalanciertes Kostensystem einen gewissen Ermessensspielraum ein; die tatsächliche Möglichkeit der Einlegung

von Rechtsmitteln müsse aber gewahrt bleiben (Ziff. 22).<sup>2</sup>

Gegenstand des dritten Verfahrens war die Prozesskostenhilfe. Insofern werden Privatpersonen und Gewerbetreibende in Estland unterschiedlich behandelt, denn die Befreiung von Gebühren ist gemäß § 182 Abs. 2 Ziff. 3 nur dann zulässig, wenn das Verfahren nicht die gewerbliche Tätigkeit des Antragstellers oder hiermit in einem Zusammenhang stehende Ansprüche betrifft. Auch diese Regelung wurde für nicht verfassungskonform befunden.<sup>3</sup> Zwar erachtete das Gericht den Grundsatz der Verfahrensökonomie und das öffentliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln als zwei Verfassungsgüter, die grundsätzlich eine Beschränkung des in § 15 Abs. 1 Verfassung vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts auf gerichtlichen Rechtsschutz rechtfertigen könnten. Die Verfassung verpflichte aber den Staat, für ein zum Schutz der Grundrechte angemessenes Gerichtsverfahren, das gerecht ist und einen effektiven Schutz von Rechten gewährleistet, Sorge zu tragen. Der zwingende vollständige Ausschluss der Befreiung von den Gerichtskosten sei jedoch mit dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz, das zu den wichtigsten Grundrechten zähle und ein zentrales Element des Rechtsstaatsprinzips darstelle, das die Existenz der Demokratie absichere (Ziff. 32), nicht zu vereinbaren.

Durch Urteil vom 21. Juni 2011 wurde vom Plenum des Staatsgerichtshofs auf eine Vorlage des Landgerichts Harju § 87<sup>2</sup> Abs. 2 Strafgesetzbuch, der die **nachträgliche** Anordnung der **Sicherheitsverwahrung** regelt, wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz für verfassungs-

---

<sup>1</sup> Az. 3-2-1-62-10; in Estnisch sind die Urteile auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs (StGH) [www.riigikohus.ee](http://www.riigikohus.ee) veröffentlicht.

---

<sup>2</sup> Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums (VAK) des StGH vom 1.11.2011, Az. 3-4-1-17-11.

<sup>3</sup> Urteil des VSK des StGH vom 1.11.2011, Az. 3-4-1-19-11.

widrig erklärt.<sup>4</sup> In Anbetracht des schwerwiegenden Eingriffs in die durch § 20 Abs. 1 Verfassung geschützte Freiheit der Person stellte das Gericht strenge Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelung, die es weder im Hinblick auf die formalen Voraussetzungen – die Vorverurteilungen, die die Anordnung von Sicherheitsverwahrung rechtfertigen können – noch im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen – die Prognose der Gefährlichkeit – als erfüllt ansah. Dabei stellte das Gericht zugleich im Hinblick auf die künftige Regelung fest, dass es die nachträgliche Sicherungsvereinbarung nicht generell für verfassungswidrig erachtet (Ziff. 77). Mit § 20 Verfassung vereinbar sei diese Maßnahme aber nur als eine akute Reaktion auf die Gefahr der Begehung einer konkreten Straftat. Unbestimmte Präventiv- oder Strafzwecke seien demgegenüber nicht ausreichend (Ziff. 89).

*Carmen Schmidt*

## POLEN

### Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juli 2011<sup>5</sup>

Bis zur Verabschiedung des Wahlgesetzbuches galt in Polen für jede Art von **Wahlen** (Präsidentenwahlen, Parlamentswahlen, Kommunal- und Europawahlen) ein eigenes Gesetz, die sog. Ordination. Mit dem Wahlgesetzbuch vom 5. Januar 2011 wurde das Wahlrecht kodifiziert. Zugleich aber enthielt das Regelwerk mehrere neue Ansätze. Hierzu gehörte unter anderem die Möglichkeit, die Wahlen nicht – wie es zuvor üblich war – nur am Sonntag, sondern an zwei Tagen (Samstag und Sonntag) stattfinden zu lassen. Neu war auch das Verbot großflächiger (mehr als zwei Quadratmeter) Wahlwerbepлакate. Mit der kurz nach Verabschiedung des

Wahlgesetzbuches beschlossenen Änderung wurden zudem entgeltliche Wahlsendungen in öffentlich-rechtlichen und privaten Radio- und Fernsehsendern verboten. Es sind gerade diese Änderungen, die der Verfassungsgerichtshof mit dem vorliegenden Urteil für verfassungswidrig erklärt hat.

Die Befugnis des Wahlorgans – es handelt sich um eine Ermessensentscheidung –, die Wahlen an zwei Tagen stattfinden zu lassen, verstößt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs gegen Art. 98 Abs. 2 und 5 sowie gegen Art. 128 Abs. 2 der Verfassung. Gemäß Art. 98 Abs. 2 der Verfassung ordnet der Staatspräsident die Parlamentswahlen „nicht später als 90 Tage vor Ablauf von vier Jahren nach Beginn der Amtszeit von Sejm und Senat an. Als Wahltag setzt er einen arbeitsfreien Tag fest (...)“. Art. 98 Abs. 5 trifft eine vergleichbare Regelung für den Fall der vorzeitigen Parlamentsauflösung. Die Vorschrift des Art. 128 Abs. 2 der Verfassung betrifft die Präsidentschaftswahlen. Demnach wird „der Tag der Präsidentschaftswahl“ vom Marschall des Sejm „auf einen Tag nicht früher als hundert Tage und nicht später als fünfundsiebzig Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten“ festgesetzt.

Da die Verfassung stets von „dem Wahltag“ (Singular) spricht, sei es unzulässig, die Wahlen an zwei Tagen stattfinden zu lassen. Der Verfassungsgeber – so der Verfassungsgerichtshof – hat auf diese Weise seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Wahlen an einem einzigen Tag stattfinden sollen. Über dieses Wortlaut-Argument geht der Gerichtshof kaum hinaus. Lediglich „zur Bestätigung“ des nur anhand der grammatikalischen Auslegung gefundenen Ergebnisses wird noch auf die „historische Auslegung“ rekurriert. Aufgelistet werden zahlreiche polnische Wahlgesetze, angefangen mit dem Wahlgesetz aus dem Jahr 1918, aus denen sich ergeben soll, dass in der polnischen Tradition der Abstimmungstag stets auf einen

<sup>4</sup> Urteil des VAK des StGH vom 21.6.2011, Az. 3-4-1-16-10.

<sup>5</sup> Az K 9/11, OTK ZU 2011/6A, Pos. 61.

einzigsten Tag und zwar auf einen arbeitsfreien Tag gelegt wurde.

Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Auffallend ist vor allem eine starke Fokussierung auf den Wortlaut, die der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in dieser Form unbekannt war, zumal im vorliegenden Fall der Wortlaut nicht derart eindeutig ist, wie es das Gericht anzunehmen scheint. Die Verfassung enthält kein ausdrückliches Gebot, dass die Wahlen an einem einzigen Tag stattzufinden haben. Die als Überprüfungsmaßstab herangezogenen Normen bedienen sich vielmehr des Singulars („der Wahltag“) zwecks Bemessung von Fristen.

Die durch den Verfassungsgerichtshof angeführten historischen Beispiele können genauso gut als ein Beleg dafür angeführt werden, dass in der polnischen Tradition stets zwischen den „Wahlen“ und dem „Abstimmungstag“ unterschieden wurde. So regelt das Wahlgesetz von 1918, dass „in der Anordnung über die Wahlen der Tag der Abstimmung festgelegt sein soll, der auf einen Sonntag oder einen Feiertag fällt.“

In diesem Wahlgesetz heißt es ferner ausdrücklich, dass die Abstimmung an einem Tag im gesamten Land stattzufinden hat. Wahlen sind ein komplexer und zeitlich gestreckter Vorgang, der mehrere Abstimmungstage umfassen kann. Dies ist beispielsweise bei den Präsidentschaftswahlen der Fall. Erreicht nämlich ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so muss erneut abgestimmt werden. Der „zweite Wahlgang“ wird aber nicht als zweiter „Wahltag“ bezeichnet, sondern als ein Tag der erneuten Abstimmung (vgl. Art. 127 Abs. 4 der Verfassung). Es trifft zwar zu, dass es der einzige Fall ist, in dem die Verfassung zwei Abstimmungstage vorsieht. Entscheidend ist aber die terminologische Trennung zwischen dem Wahltag und dem Abstimmungstag.

Entscheidend ist auch der Umstand, dass es kein verfassungsrechtliches Verbot gibt, neben dem Wahltag an einem arbeitsfreien Tag einen zusätzlichen Abstimmungstag anzuberaumen. Wie die Verfassungsrichterin *Wronkowska-Jaskiewicz* in ihrem Sondervotum zutreffend ausführt, gibt es auch keinen Verfassungswert, der verlangen würde, dass der Bürger sein Wahlrecht nur im Laufe eines einzigen Tages ausübt. Demgegenüber fördert die zweitägige Abstimmung die Allgemeinheit der Wahl; sie ist gerade in der Hoffnung eingeführt worden, dass sich mehr Bürger an der Wahl beteiligen.

Zuzustimmen ist dem Verfassungsgerichtshof hingegen mit Blick auf die im Wahlgesetzbuch und dem späteren Änderungsgesetz festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Mittel der Wahlkampfführung. Der Gerichtshof erblickt in dieser Regelung eine unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 der Verfassung). Damit die regierende Mehrheit, welche auch immer und in welchem Land auch immer, nicht in Versuchung kommt, ihre dominierende Stellung durch eine Einschränkung der öffentlichen Debatte für die Zukunft zu zementieren, unterliegen die Eingriffe des Gesetzgebers in die Meinungsfreiheit einer besonders rigorosen gerichtlichen Verfassungsmäßigkeitsprüfung.

Überdies – so der polnische Verfassungsgerichtshof – haben die Vertreter der Regierungspartei im Wahlkampf mehr Gelegenheit zur Präsentation ihrer Standpunkte als die Opposition, und zwar in ihrer Eigenschaft als Inhaber öffentlicher Ämter. Der polnische Verfassungsgerichtshof verlangt deshalb zu Recht besonders überzeugende Gründe für die Einschränkung der Kommunikation im Wahlkampf. Die durch den Gesetzgeber angeführten Gründe sind zwar verständlich: Es gibt sinnvollere Zwecke, für die öffentliche Gelder, mit denen Parteien finanziert

werden, verwendet werden könne – etwa für Programmarbeit und nicht für das Bekleben der teuren Werbeflächen in Großstädten mit den Fotos der Kandidaten und inhaltsleeren Werbespots, deren niedriges Niveau und fehlende programmatische Aussagekraft in Polen oft zu Recht kritisiert werden. Sie halten aber der verfassungsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die „Erhöhung der Qualität des politischen Diskurses“ ist aber kein zulässiges in Art. 31 Abs. 3 der Verfassung ausgewiesenes Ziel, das eine Grundrechtsbeschränkung rechtfertigen kann, worauf der Verfassungsgerichtshof zutreffend hinweist. Es lässt sich auch hinzufügen, dass gesetzliche Wahlverbote dafür kaum ein geeignetes Mittel sein dürfen. Das Verbot der entgeltlichen Werbespots verstößt zudem nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs gegen das Prinzip des demokratischen Rechtsstaates (Art. 2 der Verfassung). In Anlehnung an seine frühere Rechtsprechung,<sup>6</sup> stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass wesentliche Änderungen im Wahlrecht ohne zwingenden Grund nicht kurz vor der Wahl, sondern mindestens sechs Monate vor der Anberaumung der Wahl vorgenommen werden müssen. Das Werbeverbot ist aber erst nachträglich durch das Änderungsgesetz zum Wahlgesetzbuch und zudem auch noch vor dessen Inkrafttreten im Eiltempo verabschiedet worden. Die Sechsmonatsfrist wurde hier nicht gewahrt; da es sich hier um eine wesentliche Änderung handelte und ein zwingender Grund nicht vorlag, stellte der Verfassungsgerichtshof auch mit Blick auf Art. 2 der Verfassung einen Verfassungsverstoß fest.

*Tomasz Milej*

<sup>6</sup> VerFGH vom 3.11.2006, K/31/06, OTK ZU 2006/10A, Pos. 147. Vgl. auch die Besprechung von *Milej*, in *Osteuropa-Recht* 2007, S. 112.

## RUSSISCHE FÖDERATION

### Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation zur Meinungsäußerungsfreiheit im Staatsdienst vom 30. Juni 2011<sup>7</sup>

Die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Loyalität zum (staatlichen) Arbeitgeber ist in vielen Jurisdiktionen ein heikles Thema. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich schon mehrfach mit dieser Frage befasst.<sup>8</sup> Insofern verdient es Beachtung, dass das russische Verfassungsgericht sich nunmehr ebenfalls und erfreulich liberal positioniert hat.

Der Entscheidung lagen zwei miteinander verbundene Sachverhalte zugrunde. In beiden Fällen hatten die im Staatsdienst befindlichen Beschwerdeführer öffentlich auf Missstände im Staatsdienst hingewiesen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden waren. In der Folge waren sie disziplinar gemäßregelt und schließlich aus dem Staatsdienst entlassen worden. Gerichtsverfahren dagegen waren erfolglos geblieben, sodass beide Verfassungsbeschwerden erhoben und im Wesentlichen vortrugen, durch die Entlassung in ihren Grundrechten insbesondere aus den Art. 19 und 29 russische Verfassung verletzt zu sein.

Das Verfassungsgericht nahm die Beschwerden zum Anlass, Art. 17 Pkt. 1 Abs. 10 des Gesetzes über den Staatsdienst<sup>9</sup> und Art. 20.1 des Gesetzes über die Miliz<sup>10</sup> am

<sup>7</sup> Entscheidung Nr. 14-P/2011 vom 30.6.2011; veröffentlicht in *Rossijskaja Gazeta* Nr. 5526 vom 13.7.2011, vgl. auch [www.ksrf.ru](http://www.ksrf.ru).

<sup>8</sup> Siehe zur Frage, in welchem Umfang Art. 10 I EMRK auch Meinungsäußerungen von Beamten erfasst und inwieweit dort Beschränkungen gerechtfertigt sind, *Grabenwarter*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 4. Aufl., München 2009, § 23.

<sup>9</sup> Föderales Gesetz Nr. 79-FZ vom 27.7.2007 „Über den Staatsdienst in der Russischen Föderation“, SZ RF Nr. 31 vom 02.08.2004 Pos. 3215.

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 1026-I der RSFSR vom 18.4.1991 „Über die Miliz“, *Vedomosti S'esda narodnych*

Maßstab der Verfassung zu überprüfen. Beide Artikel untersagen Staatsdienern öffentliche Aussagen, Stellungnahmen und Bewertungen, insbesondere in Massenmedien, über Gegenstände ihrer beruflichen Tätigkeit und ihre Vorgesetzten, sofern dies nicht zu ihren Dienstpflichten gehört.

In seiner Entscheidung verweist das Verfassungsgericht zunächst auf Art. 55 Pkt. 3 der Verfassung. Danach dürfen Grundrechte durch Gesetze nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zum Schutz anderer Verfassungsgüter notwendig ist. Zudem beruft sich das Verfassungsgericht auf seine ständige Rechtsprechung, wonach eine solche Einschränkung nur zulässig sei, wenn sie gerecht, adäquat, proportional, angemessen und notwendig ist, kurz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Das Recht zur freien Äußerung der eigenen Meinung ergebe sich neben Art. 29 Verfassung<sup>11</sup> aus Art. 10 EMRK. Die ideologiefreie Meinungsäußerungsfreiheit erfülle dabei auch die Aufgabe, eine effektive Kontrolle über die öffentliche Gewalt zu gewährleisten.

Art. 32 Pkt. 4 Verfassung garantiere einen freien und gleichen Zugang zum Staatsdienst, der allerdings freiwillig gewählt werde. Damit sei ein besonderer Status verbunden, der den Staatsdienst von normalen Beschäftigungsverhältnissen unterscheidet. Insoweit seien Einschränkungen

gen des Gleichheitsprinzips hinnehmbar. Damit ist das Aufstellen von speziellen Verboten für Staatsdiener verfassungsrechtlich zulässig.

Solche Einschränkungen öffentlicher Meinungsäußerung für Staatsdiener erforderten zum einen eine gesetzliche Grundlage, zum anderen ein verfassungsrechtlich zulässiges Ziel. Es liege in der Autorität der staatlichen Gewalt, welche Loyalität und Zurückhaltung der Staatsdiener verlange.<sup>12</sup> Anderenfalls könnten die staatlichen Organe nicht mehr ihre verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen.

Allerdings verbiete das Prinzip der gesellschaftlichen Kontrolle und der öffentlichen Information darüber hinausgehende Beschränkungen, die lediglich einem Korpsgeist der Angehörigen des Staatsdienstes geschuldet seien. Insoweit folgt das Verfassungsgericht ausdrücklich der Auslegung von Art. 10 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die EMRK sei über Art. 15 Pkt. 4 der Verfassung Teil der nationalen Rechtsordnung.

Damit sei eine Balance zwischen den verschiedenen Verfassungsgütern im konkreten Fall vorzunehmen.<sup>13</sup> Die Loyalität der Staatsdiener dürfe die Verteidigung öffentlicher Interessen, etwa den Kampf gegen die Korruption nicht gefährden, erschweren oder zu einem hohen Risiko machen. Dies gelte insbesondere in Fällen systematischer Rechtsverletzungen oder wenn zahlreiche Personen an Verletzungen beteiligt sind.<sup>14</sup>

deputatov RSFSR i Verchovnogo Soveta RSFSR 1991 Nr. 16 Pos. 503. Nunmehr Art. 29 Pkt. 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 3-FZ vom 7.2.2011 „Über die Polizei“, SZ RF Nr. 7 vom 14.2.2011 Pos. 900, dazu von Gall, Das neue russische Polizeigesetz, Russland-Analyse Nr. 219 vom 6.5.2011 und dies., Das geplante russische Polizeigesetz – Auf der Suche nach Freund und Helfer, Osteuropa-Recht 2010, S. 404.

<sup>11</sup> Zu Art. 29 ausführlich Lasarev in: Lasarev (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, 3. Aufl., Moskau 2010, Art. 29.

<sup>12</sup> Vgl. zur Auslegung der EMRK: Frenz, Handbuch Europarecht, Bd. 4, Europäische Grundrechte, Berlin/Heidelberg 2009, 1920 ff.

<sup>13</sup> Die Formulierung dürfte der im deutschen Verfassungsrecht bekannten praktischen Konkordanz bei der Abwägung zwischen mehreren Verfassungsgütern nahe kommen.

<sup>14</sup> Es ist überraschend, wie offen das Verfassungsgericht hier Probleme in der Praxis des russischen Staatsdienstes anspricht.

Insofern kommt das Verfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die in Art. 17 Pkt. 1 Ab. 10 Gesetz über den Staatsdienst und Art. 20.1 Gesetz über die Miliz angeordneten Verbote nicht so ausgelegt werden dürfen, als verböten sie jegliche Meinungsäußerungen. Vielmehr sind bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit solcher Handlungen eines Staatsdieners der Inhalt und die Motive seiner öffentlichen Meinungsäußerungen zu berücksichtigen. Zudem muss in die Bewertung einfließen, in welchem Verhältnis der Schaden für den Staatsdienst durch die Äußerungen zu dem (potentiellen) Schaden für die öffentlichen Interessen steht. Dabei muss in Betracht gezogen werden, ob die betroffene Person ihr Anliegen auch mit anderen gesetzlichen Mitteln vorbringen konnte.

Im Ergebnis erklärt das Verfassungsgericht die Normen nicht für verfassungswidrig, ordnet aber eine verbindliche Auslegung im oben genannten Sinne an. Die Entscheidungen der Instanzgerichte müssen im normalen Verfahren nochmals geprüft werden.

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Die Orientierung an der EMRK ist mittlerweile Standard und zeigt, dass die europäische Integration Russlands Fortschritte macht. Die behutsame Abwägung zwischen den Verfassungsgütern gelingt überzeugend.

Fraglich bleibt allerdings, ob die vorgenommene Auslegung das Risiko öffentlicher Kritik nicht doch beim einzelnen Kritiker belässt. Es wird abzuwarten bleiben, welche Anforderungen die Instanzgerichte an den Begriff des öffentlichen Interesses stellen und wie hoch sie die Anforderungen an Möglichkeiten der anderweitigen Abhilfe innerhalb des staatlichen Apparates aufstellen werden. Kritische Geister haben es im russischen Staatsdienst jedenfalls nach wie vor vermutlich nicht leicht.

Auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse ergeben sich kaum Rückschlüsse. Hier be-

steht kein vergleichbares öffentliches Interesse. Ohnehin ist es schwierig, in Arbeitsverhältnissen Vertraulichkeit rechtssicher zu vereinbaren. Auch dürfte hier ein Verweis auf vorrangig einzuschaltende staatliche Kontrollinstanzen stets greifen.

*Julia Shmagina, Rainer Wedde*

## UNGARN

### **Verfassungsgerichtsurteil 60/2011. (VII. 7.) AB über die Absenkung der Strafmündigkeit**

Das Urteil vom 7. Juli 2011<sup>15</sup> erging im Rahmen des Rechtsschutzes in einem Verfahren der direkten Demokratie. Der Landeswahlausschuss hatte im Rahmen seiner Vorab-Rechtskontrolle ein Volksbegehren für zulässig erklärt, das auf die Absenkung der Strafmündigkeit von bisher 14 auf 12 Jahre zielte.

Das Verfassungsgericht hingegen urteilte, dass die Frage „Stimmen Sie damit überein, dass in Strafverfahren die untere Altersgrenze der Strafbarkeit bei 12 Jahren liegen soll?“ nicht eindeutig und somit unzulässig sei. Es stieß sich insbesondere an dem seiner Meinung nach irreführenden Plural von „Strafverfahren“. Zur materiellen Verfassungsmäßigkeit der Absenkung der Strafmündigkeit äußerte sich das Verfassungsgericht hingegen nicht.

### **Verfassungsgerichtsurteil 61/2011. (VII. 13.) AB über den Entzug verfassungsgerichtlicher Kompetenzen**

Mit dem in einem Verfahren der nachträglichen und der völkerrechtlichen Normenkontrolle ergangenen Urteil vom 13. Juli 2011<sup>16</sup> entschied das Verfassungsgericht in eigener Sache. Zahlreiche Vertreter der

<sup>15</sup> Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2011 Nr. 77.

<sup>16</sup> Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2011 Nr. 80.

Rechtswissenschaft und -praxis hatten Beschwerde gegen das Verfassungsänderungsgesetz 2010: CXIX eingelegt, das dem Verfassungsgericht seine Normenkontrollkompetenz über Finanz- und Steuergesetze nahm; der Sache nach handelte es sich um eine Bestrafung des Gerichts durch die Regierung wegen eines ihr nicht passenden Urteils.<sup>17</sup>

Das Verfassungsgericht wies die Beschwerden teils als unzulässig ab, weil die Kontrolle der Verfassung nicht zu den Kompetenzen des Verfassungsgerichts gehört. In ständiger Rechtsprechung urteilt das Gericht, dass hierzu auch Verfassungsänderungen gehören. Da die ungarische Verfassung keine Ewigkeitsklausel kennt, gibt es keinen Maßstab, an dem das

Verfassungsgericht Änderungen überprüfen könnte. Soweit die Beschwerden Verfahrensfehler rügen, lässt sich das Verfassungsgericht – wiederum in Übereinstimmung mit seiner etablierten Praxis – auf eine Prüfung der verfassungsrechtlichen Verfahrensregeln ein, kann aber keine Verletzung feststellen.

Die Problematisierung der von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Frage, inwieweit die Verfassung und ihre Änderungen mit Völkerrecht oder Gemeinschaftsrecht übereinstimmen müssen, erfolgt v.a. in den zahlreichen parallelen Begründungen und Sondervoten.

*Herbert Küpper*

---

<sup>17</sup> Hierzu Aus Justiz und Rechtsprechung, Osteuropa-Recht 2011, S. 110.